

13.06.03**Vk - In**

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

Sechsendreißigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Durch die Verordnung werden mehrere EG-Richtlinien in Vorschriften der StVZO übernommen, Einzelvorschriften der StVZO, eine Vorschrift der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigengesetzes, die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr, Ausnahmeverordnungen zur StVZO, die Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile, die Fahrzeugteileverordnung sowie die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr geändert.

Hervorzuheben sind insbesondere:

- Anpassung der Vorschriften für Kraftomnibusse durch Übernahme der Richtlinie 2001/85/EG (Busrichtlinie),
- Übernahme der Regelungen der Richtlinie 2002/7/EG (15 m-Bus); dadurch kann die 44. Ausnahmeverordnung zur StVZO aufgehoben werden,
- Einführung der Funktionskontrolle von Geschwindigkeitsbegrenzern bei der Hauptuntersuchung durch Übernahme der Richtlinie 2001/11/EG,
- Übernahme der Richtlinie 2000/40/EG über den vorderen Unterfahrschutz,
- Gleichstellung von Sattelkraftfahrzeugen zum Transport von Fahrzeugen mit Lkw-Zügen zum Transport von Fahrzeugen hinsichtlich der Länge,
- Entfall der Pflicht zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen für Wohnmobile und zeitliche Streckung der Fristen der Hauptuntersuchung für Wohnmobile bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht,
- Anpassung der Definition des Leergewichts an EG-Recht.

B. Lösung

Änderung der entsprechenden Einzelvorschriften der o. g. Verordnungen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Es sind keine Kosten zu erwarten

2. Vollzugsaufwand

Es sind keine Kosten zu erwarten

E. Sonstige Kosten

Es ist davon auszugehen, dass keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten sind. Auswirkungen auf Einzelpreise sind im geringen Umfang sowohl erhöhend als auch senkend möglich, die jedoch nicht im einzelnen quantifiziert werden können.

13.06.03

Vk - In

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Sechsendreißigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 11. Juni 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

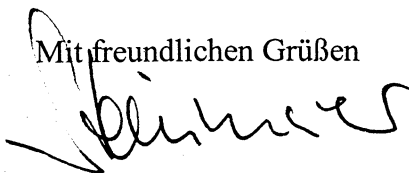
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu erlassende

Sechsendreißigste Verordnung zur Änderung
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Sechsenddreißigste Verordnung
zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften *)
Vom 2003

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, b, c, e, f, j, k, l, n und s und Nr. 7 in Verbindung mit Abs. 3 und des § 6a Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310),
- des § 4 Abs. 4 des Kraftfahrsachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), der zuletzt durch Artikel 247 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3574),

verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, hinsichtlich des § 6 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

*) Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c und d und Nr. 8 dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Februar 2002 zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG des Rates zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. EG Nr. L 67 S. 47).

Artikel 1 Nr. 33 und Nr. 35 Buchstabe c Nr. 18 dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/11/EG der Kommission vom 14. Februar 2001 zur Anpassung der Richtlinie 96/96/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt – Funktionsprüfung des Geschwindigkeitsbegrenzers von Nutzfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 48 S. 20).

Artikel 1

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. S. 1793), zuletzt geändert durch wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 30c wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 30d Kraftomnibusse“.
- b) Die Angabe zu § 34a wird wie folgt gefasst:
„§ 34a Besetzung, Beladung und Kennzeichnung von Kraftomnibussen“.
- c) Der Angabe zu § 35a werden ein Komma und folgende Wörter angefügt:
„Rückhalteeinrichtungen für Kinder“.
- d) Die Angabe zu § 35d wird wie folgt gefasst:
„§ 35d Einrichtungen zum Auf- und Absteigen an Fahrzeugen“.
- e) In der Angabe zu Anlage IX wird das Wort „Überwachung“ durch das Wort „Untersuchung“ ersetzt.

2. In § 16 Abs. 2 wird das Wort „Kinderroller“ durch das Wort „Roller“ ersetzt.

3. § 18 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. a) selbstfahrende Arbeitsmaschinen (Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt

und geeignet sind), die zu einer vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören,

b) Stapler,“.

4. In § 22a Abs. 1 Nr. 17 wird die Angabe „§ 35d Abs. 3,“ gestrichen.

5. Nach § 30c wird folgender neuer § 30d eingefügt:

„§ 30d

Kraftomnibusse

(1) Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.

(2) Kraftomnibusaufbauten, die als selbstständige technische Einheiten die gesamte innere und äußere Spezialausrüstung dieser Kraftfahrzeugart umfassen, gelten als Kraftomnibusse nach Absatz 1.

(3) Kraftomnibusse müssen den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen.

(4) Kraftomnibusse mit Stehplätzen, die die Beförderung von Fahrgästen auf Strecken mit zahlreichen Haltestellen ermöglichen und mehr als 22 Fahrgastplätze haben, müssen zusätzlich den Vorschriften über technische Einrichtungen für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität nach den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen. Dies gilt für andere Kraftomnibusse, die mit technischen Einrichtungen für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität ausgestattet sind, entsprechend.“

6. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3, sechster Spiegelstrich werden nach dem Wort „Spiegel“ die Wörter „ und andere Systeme für indirekte Sicht“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird der zweite Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„- Scheren- oder Stangenstromabnehmer in gehobener Stellung.“

- c) In Absatz 3 werden die Nummern 1 und 2 durch folgende Nummern 1 bis 4 ersetzt:

- „1. bei Kraftfahrzeugen und Anhängern – ausgenommen Kraftomnibusse und Sattelanhänger -12,00 m,
2. bei zweiachsigen Kraftomnibussen – einschließlich abnehmbarer Zubehörteile -13,50 m,
3. bei Kraftomnibussen mit mehr als 2 Achsen – einschließlich abnehmbarer Zubehörteile -15,00 m,
4. bei Kraftomnibussen, die als Gelenkfahrzeug ausgebildet sind (Kraftfahrzeuge, deren Nutzfläche durch ein Gelenk unterteilt ist, bei denen der angelenkte Teil jedoch kein selbständiges Fahrzeug darstellt).....18,75 m.“

- d) Folgender neuer Absatz 4a wird eingefügt:

„(4a) Bei Fahrzeugkombinationen, die aus einem Kraftomnibus und einem Anhänger bestehen, beträgt die höchstzulässige Länge, unter Beachtung der Vorschriften in Absatz 3 Nr. 1 bis 318,75 m.“

- e) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„aa) Der sechste und siebente Spiegelstrich werden wie folgt gefasst:

- „- Spiegel und andere Systeme für indirekte Sicht,
- Sichthilfen,“.

bb) Der zehnte und elfte Spiegelstrich werden wie folgt gefasst:

- „- Trittstufen und Handgriffe,
- Stoßfängergummis und ähnliche Vorrichtungen,“.

cc) Im 13. Spiegelstrich wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

dd) Im 14. Spiegelstrich wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ee) Folgende Spiegelstriche werden angefügt:

- „- Stangenstromabnehmer von Elektrofahrzeugen sowie
- äußere Sonnenblenden.“

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende von Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„bei Sattelkraftfahrzeugen zum Transport von Fahrzeugen gelten die Vorschriften des Absatzes 4 Nr. 2.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fahrzeugkombinationen“ die Wörter „und Sattelkraftfahrzeugen“ eingefügt.

7. § 32b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird dem Wort „Unterfahrschutz“ das Wort „hinteren“ und in Absatz 2 dem Wort „Unterfahrschutz“ das Wort „hintere“ sowie in Absatz 3 Nr. 5 dem Wort „Unterfahrschutzes“ das Wort „hinteren“ vorangestellt.

b) Folgende neue Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern und mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t müssen mit einem vorderen Unterfahrschutz ausgerüstet sein, der den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entspricht.

(5) Der Absatz 4 gilt nicht für:

1. Geländefahrzeuge,
2. Fahrzeuge, deren Verwendungszweck mit den Bestimmungen für den vorderen Unterfahrschutz nicht vereinbar ist. “

8. Dem § 32d wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Kraftomnibussen ist bei stehendem Fahrzeug auf dem Boden eine Linie entlang der senkrechten Ebene zu ziehen, die die zur Außenseite des Kreises gerichtete Fahrzeugseite tangiert. Bei Kraftomnibussen, die als Gelenkfahrzeug ausgebildet sind, müssen die zwei starren Teile parallel zu dieser Ebene ausgerichtet sein. Führt das Fahrzeug aus einer Geradeausbewegung in die in Absatz 1 beschriebene Kreisringfläche ein, so darf kein Teil mehr als 0,60 m über die senkrechte Ebene hinausragen.“

9. In § 34 Abs. 6 wird im Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Achslasten“ ein Komma und das Wort „Anhängelasten“ eingefügt.

10. § 34a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Besetzung, Beladung und Kennzeichnung von Kraftomnibussen“

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) In Kraftomnibussen dürfen nicht mehr Personen und Gepäck befördert werden, als im Fahrzeugschein Plätze eingetragen sind und die im Fahrzeug angeschriebenen Zahlen der Sitzplätze, Stehplätze und Stellplätze für Rollstühle sowie die Angaben für die Höchstmasse des Gepäcks ausweisen.

(2) Auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder auf Grund anderer Vorschriften können abweichend von den nach Absatz 1 jeweils zulässigen Platzzahlen auf die Einsatzart der Kraftomnibusse abgestimmte verminderte Platzzahlen festgelegt werden. Die verminderten Platzzahlen sind im Fahrzeugschein einzutragen und im Fahrzeug an gut sichtbarer Stelle in gut sichtbarer Schrift anzuschreiben.“

c) Die Absätze 3 bis 7 werden aufgehoben.

11. § 35a wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und folgende Wörter angefügt:
„Rückhalteeinrichtungen für Kinder“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Personenkraftwagen, Kraftomnibusse und zur Güterbeförderung bestimmte Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h müssen entsprechend den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen mit Sitzverankerungen, Sitzen und, soweit ihre zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 t beträgt, an den vorderen Außensitzen zusätzlich mit Kopfstützen ausgerüstet sein.“
- c) Folgender Absatz 12 wird angefügt:
„(12) In Kraftfahrzeugen integrierte Rückhalteeinrichtungen für Kinder müssen den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen.“

12. In § 35b Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

13. § 35d wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Einrichtungen zum Auf- und Absteigen an Fahrzeugen“
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

14. § 35e wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.

- b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4.

15. § 35f wird wie folgt gefasst:

„§ 35f

Notausstiege in Kraftomnibussen

Notausstiege in Kraftomnibussen sind innen und außen am Fahrzeug zu kennzeichnen. Notausstiege und hand- oder fremdkraftbetätigte Betriebstüren müssen sich in Notfällen bei stillstehendem oder mit einer Geschwindigkeit von maximal 5 km/h fahrendem Kraftomnibus jederzeit öffnen lassen; ihre Zugänglichkeit ist beim Betrieb der Fahrzeuge sicherzustellen. Besondere Einrichtungen zum Öffnen der Notausstiege und der Betriebstüren in Notfällen (Notbetätigungseinrichtungen) müssen als solche gekennzeichnet und ständig betriebsbereit sein; an diesen Einrichtungen oder in ihrer Nähe sind eindeutige Bedienungsanweisungen anzubringen.“

16. § 35g wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Kraftomnibussen muss mindestens ein Feuerlöscher, in Doppeldeckfahrzeugen müssen mindestens zwei Feuerlöscher mit einer Füllmasse von jeweils 6 kg in betriebsfertigem Zustand mitgeführt werden.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Feuerlöscher ist in unmittelbarer Nähe des Fahrersitzes und in Doppeldeckfahrzeugen der zweite Feuerlöscher auf der oberen Fahrgastebene unterzubringen.“

17. § 35h wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „26“ durch die Angabe „22“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Verbandkästen in Kraftomnibussen müssen an den dafür vorgesehenen Stellen untergebracht sein; die Unterbringungsstellen sind deutlich zu kennzeichnen.“

18. § 41a Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Druckbehälter für Druckluftbremsanlagen und Nebenaggregate müssen die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen erfüllen. Druckbehälter dürfen auch aus anderen Werkstoffen als Stahl und Aluminium hergestellt werden, wenn sie den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen und für sie die gleiche Sicherheit und Gebrauchstüchtigkeit nachgewiesen ist. Sie sind entsprechend des Anhangs zu kennzeichnen.“

19. In § 42 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „vollständig“ durch die Angabe „zu 90 %“ ersetzt, werden nach dem Wort „Kraftstoffbehältern“ die Wörter „und zu 100 % gefüllten Systemen für andere Flüssigkeiten (ausgenommen Systeme für gebrauchtes Wasser)“ eingefügt und die Wörter „Kraftträdern und Personenkraftwagen“ durch die Angabe „Kraftfahrzeugen nach § 30a Abs. 3“ ersetzt.

20. In § 49a Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b wird nach dem Wort „Arbeitsmaschinen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Tagfahrleuchten, die den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen.“

21. In § 53a Abs. 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(ausgenommen Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3 mit Ausnahme von dreirädrigen Kraftfahrzeugen)“

22. § 69a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1a wird folgende Nummer 1 b eingefügt:

„1b. des § 30d Abs. 3 über die Bestimmungen für Kraftomnibusse oder des § 30d Abs. 4 über die technischen Einrichtungen für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität in Kraftomnibussen;“

b) Nummer 3a wird wie folgt gefasst:

- „3a. des § 32b Abs. 1, 2 oder 4 über Unterfahrschutz;“
- c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. des § 34a Abs. 1 über die Besetzung, Beladung und Kennzeichnung von Kraftomnibussen;“
- d) Nummer 7b wird wie folgt gefasst:
- „7b. des § 35c über Heizung und Belüftung, des § 35d über Einrichtungen zum Auf- und Absteigen an Fahrzeugen, des § 35e Abs. 1 bis 3 über Türen oder des § 35f über Notausstiege in Kraftomnibussen;“
- e) Nummer 13a wird wie folgt gefasst:
- „des § 41a Abs. 2 über die Gewährleistung des sicheren Betriebes von Flüssig-gaseinrichtungen in Fahrzeugen oder des § 41a Abs. 3 über die Sicherheit und Kennzeichnung von Druckbehältern.“

23. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Übergangsvorschrift zu § 22a Abs. 1 Nr. 17 (Fahrtrichtungsanzeiger) wird folgender Satz angefügt:
- „Für Fahrzeuge, die vor dem 13. Februar 2005 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleibt § 22a Abs.1 Nr. 17 in der vor dem [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] geltenden Fassung anwendbar.“
- b) Nach der Übergangsvorschrift zu § 30c Abs. 3 (vorstehende Außenkanten von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „§ 30d (Kraftomnibusse)
ist spätestens ab dem 13. Februar 2005 auf erstmals in den Verkehr kommende Kraftomnibusse anzuwenden.“
- c) In der Übergangsvorschrift zu § 32b Abs. 1 und 2 (Unterfahrschutz) wird in dem Klammerzusatz vor dem Wort „Unterfahrschutz“ das Wort „Hinterer“ eingefügt.

- d) Nach der neuen Übergangsvorschrift zu § 32b Abs. 1 und 2 (Hinterer Unterfahrschutz) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 32b Abs. 4 (Vorderer Unterfahrschutz)

ist spätestens ab dem 1. Januar 2004 auf erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge anzuwenden.“

- e) Die Übergangsvorschrift zu § 34a (Besetzung und Beschaffenheit von Kraftomnibussen) wird durch folgende Übergangsvorschrift ersetzt:

„§ 34a (Besetzung, Beladung und Kennzeichnung von Kraftomnibussen)

ist ab dem 13. Februar 2005 auf die von diesem Tag an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftomnibusse anzuwenden.

Für Kraftomnibusse, die vor dem 13. Februar 2005 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleibt § 34a einschließlich Anlage XIII in der vor dem [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] geltenden Fassung anwendbar.“

- f) Nach der Übergangsvorschrift zu § 35a Abs. 11 (Verankerungen der Sicherheitsgurte und Sicherheitsgurte von Fahrzeugen nach § 30a Abs. 3) werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:

„§ 35a Abs. 12 (Rückhalteeinrichtungen für Kinder)

ist spätestens anzuwenden auf integrierte Kinderrückhalteeinrichtungen in Personenkraftwagen, Kraftomnibussen und in Fahrzeugen zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t, die ab dem 1. Januar 2004 erstmals in den Verkehr kommen.

§ 35b Abs. 2 (Ausreichendes Sichtfeld)

ist ab dem 13. Februar 2005 auf die von diesem Tag an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden.

Für Fahrzeuge, die vor dem 13. Februar 2005 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleibt § 35b Abs. 2 in der vor dem [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] geltenden Fassung anwendbar.“

- g) Die Übergangsvorschriften zu § 35d Abs. 2 (Höhe der Trittstufen bei Kraftomnibussen) und § 35d Abs. 3 (Blinkleuchten für gelbes Licht an beweglichen Einstieghilfen von Kraftomnibussen) werden durch folgende Übergangsvorschrift ersetzt:

„§ 35d (Einrichtungen zum Auf- und Absteigen an Fahrzeugen)

ist ab dem 13. Februar 2005 auf die von diesem Tag an erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge anzuwenden.

Für Fahrzeuge, die vor dem 13. Februar 2005 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleibt § 35d in der vor dem [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] geltenden Fassung anwendbar.“

- h) Die Übergangsvorschriften zu § 35e Abs. 3 (Türbänder), zu § 35e Abs. 4 und Anlage X Nr. 4 (Fahrgasttüren in Kraftomnibussen) und zu § 35e Abs. 5 (Türbetätigung und Einklemmschutz) werden durch folgende Übergangsvorschrift ersetzt:

„§ 35e (Türen)

ist ab dem 13. Februar 2005 auf die von diesem Tag an erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge anzuwenden.

Für Fahrzeuge, die vor dem 13. Februar 2005 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleibt § 35e einschließlich Anlage X Nr. 4 in der vor dem [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] geltenden Fassung anwendbar.“

- i) Die Übergangsvorschrift zu § 35f und Anlage X Nr. 5 (Notausstiege in Kraftomnibussen) wird durch folgende Übergangsvorschrift ersetzt:

„§ 35f (Notausstiege in Kraftomnibussen)

ist ab dem 13. Februar 2005 auf die von diesem Tag an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftomnibusse anzuwenden.

Für Kraftomnibusse, die vor dem 13. Februar 2005 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleiben § 35f und Anlage X Nr. 5 in der vor dem [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] geltenden Fassung anwendbar.“

- j) Nach der neuen Übergangsvorschrift zu § 35f (Notausstiege in Kraftomnibussen) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 35g Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 (Anzahl und Unterbringung der Feuerlöscher) ist ab dem 13. Februar 2005 auf die von diesem Tag an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftomnibusse anzuwenden.

Für Kraftomnibusse, die vor dem 13. Februar 2005 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleibt § 35g Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 in der vor dem [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] geltenden Fassung anwendbar.“

- k) Nach der Übergangsvorschrift zu § 35h Abs. 1 und 3 (DIN 13 164, Ausgabe Januar 1998) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 35h Abs. 2 (Anzahl der Verbandkästen und Unterbringungsstelle) ist ab dem 13. Februar 2005 auf die von diesem Tag an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftomnibusse anzuwenden.

Für Kraftomnibusse, die vor dem 13. Februar 2005 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleibt § 35h Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 in der vor dem [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] geltenden Fassung anwendbar.“

- l) In der Übergangsvorschrift zu § 35i Abs. 1 und Anlage X Nr. 1 bis Nr. 3 (Gänge und Fahrgastsitze in Kraftomnibussen) werden die Wörter „sind spätestens ab 1. Januar 1989 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftomnibusse“ durch die Wörter „sind auf Kraftomnibusse, die seit dem 1. Januar 1989, jedoch vor dem 13. Februar 2005 erstmals in den Verkehr gekommen sind“, ersetzt.

- m) Nach der Übergangsvorschrift zu § 41a (Druckbehälter in Fahrzeugen) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 41a Abs. 3 (Druckbehälter)

Für Fahrzeuge, die vor dem [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] erstmals in den Verkehr gekommen sind, gilt § 41a Abs. 3 in der vor dem [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] geltenden Fassung.“

- n) Nach der Übergangsvorschrift zu § 42 Abs. 2 (Anhängelast bei Anhängern ohne ausreichende eigene Bremse) wird folgende neue Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 42 Abs. 3 Satz 1 (Leergewicht)

ist spätestens ab dem 1. Juli 2004 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden. Für Fahrzeuge, die vor dem 1. Juli 2004 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleibt § 42 Abs. 3 Satz 1 in der vor dem [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] geltenden Fassung anwendbar.“

- o) Nach der Übergangsvorschrift zu § 45 Abs. 2 (Lage des Kraftstoffbehälters) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 45 Abs. 3 (Lage des Kraftstoffbehälters in Kraftomnibussen)

gilt nur für Kraftomnibusse, die bis zum 13. Februar 2005 erstmals in den Verkehr gekommen sind.“

- p) Nach der Übergangsvorschrift zu § 45 Abs. 4 (Kraftstoffbehälter und deren Einbau in Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 46 Abs. 4 (Lage der Kraftstoffleitungen in Kraftomnibussen)

gilt nur für Kraftomnibusse, die bis zum 13. Februar 2005 erstmals in den Verkehr gekommen sind.“

- q) Die Übergangsvorschrift zu § 53a Abs. 4 (Warnblinkanlage an Krafträdern) wird aufgehoben.

- r) Nach der Übergangsvorschrift zu § 54 Abs. 4 Nr. 5 (zusätzliche Blinkleuchten an den Längsseiten von mehrspurigen Fahrzeugen) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 54a (Innenbeleuchtung in Kraftomnibussen)

gilt nur für Kraftomnibusse, die bis zum 13. Februar 2005 erstmals in den Verkehr gekommen sind.“

- s) In der Übergangsvorschrift zur Anlage VIII (Untersuchung der Fahrzeuge) wird nach Nummer 2 folgende Nummer angefügt:

„3. ist Nummer 2.1.6 ab dem [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an Wohnmobilen, für die bis zum [einsetzen: Datum des letzten Tages des Kalendermonats der Verkündung] die Durchführung von Sicherheitsprüfungen vorgeschrieben war, die nach

- a) § 29 Abs. 2 Nr. 2 bisher vorgeschriebenen SP-Schilder und die Prüfmarken entfernt werden dürfen,

- b) § 29 Abs. 11 vorgeschriebene Pflicht zur Führung von Prüfbüchern entfällt,

2. auf Antrag der Halter von Wohnmobilen, deren Untersuchungsfristen für die Durchführung von Hauptuntersuchungen durch die geänderten Vorschriften verlängert wurden, von den Zulassungsbehörden oder von den in Nummer 3.1.1 Anlage VIII genannten Personen neue Prüfplaketten entsprechend § 29 Abs. 2 Nr. 1 auf den amtlichen Kennzeichen angebracht und die Eintragung im Fahrzeugschein nach § 29 Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe a entsprechend geändert werden dürfen.“

24. In § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, § 50 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2, § 54 Abs. 4 Nr. 5 und § 56 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 werden jeweils nach dem Wort „Arbeitsmaschinen“ ein Komma und das Wort „Stapler“ eingefügt.

25. In § 18 Abs. 4 Satz 3 und § 53 Abs. 2 Satz 9 werden jeweils nach dem Wort „Arbeitsmaschinen“ ein Komma und das Wort „Staplern“ eingefügt.
26. In § 32b Abs. 3 Nr. 2, § 36 Abs. 4 Nr. 2, § 38 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 41 Abs. 13 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 20 Satz 2, § 47a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 49 Abs. 2 Satz 2 und § 51b Abs. 3 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Arbeitsmaschinen“ die Wörter „und Stapler“ eingefügt.
27. In § 41 Abs. 18 Satz 1 wird das Wort „Gabelstapler“ durch das Wort „Stapler“ ersetzt.
28. In § 43 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, § 52a Abs. 6 Nr. 4 und § 53 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „Arbeitsmaschinen“ die Wörter „und Staplern“ eingefügt.
29. In § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach den Wörtern „sowie anderen Arbeitsmaschinen“ die Wörter „und Staplern“ eingefügt.
30. In § 51a Abs. 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „sowie Arbeitsmaschinen“ die Wörter „und Stapler“ eingefügt.
31. In § 50 Abs. 8 wird nach dem Wort „Zugmaschinen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Arbeitsmaschinen“ die Wörter „und Stapler“ eingefügt.
32. Anlage VIII wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2.1.4 wird wie folgt gefasst:
„Kraftfahrzeuge, die zur Güterbeförderung bestimmt sind, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler, Zugmaschinen sowie Kraftfahrzeuge, die nicht unter 2.1.1. bis 2.1.3 oder 2.1.6 fallen.“
 - b) Nach Nummer 2.1.5.4.2 wird folgende Nummer 2.1.6 in die Tabelle zu Nummer 2.1 eingefügt:

	Art des Fahrzeugs	Art der Untersuchung und Zeitabstand	
		Hauptunter- suchung	Sicher- heitsprü- fung
		Monate	Monate
„2.1.6	Wohnmobile		
2.1.6.1	mit einer zulässigen Gesamtmasse $\leq 3,5$ t		
2.1.6.1.1	bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahr- zeugen für die erste Hauptuntersuchung	36	
2.1.6.1.2	für die weiteren Hauptuntersuchungen	24	
2.1.6.2	mit einer zulässigen Gesamtmasse $> 3,5$ t $\leq 7,5$ t		
2.1.6.2.1	bei erstmals in den Verkehr kommenden Fahr- zeugen in den ersten 72 Monaten	24	
2.1.6.2.2	für die weiteren Hauptuntersuchungen	12	
2.1.6.3	mit einer zulässigen Gesamtmasse $> 7,5$ t	12“	

c) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „(2.1.1 bis 2.1.5)“ durch die Angabe „(2.1.1 bis 2.1.6)“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „nach 2.1.4.3 und 2.1.4.4“ durch die Angabe „nach 2.1.4.3, 2.1.4.4, 2.1.6.2 und 2.1.6.3“ ersetzt.

33. In Anlage VIIIa werden in Nummer 4.7 die Bestimmungen zum Untersuchungspunkt Geschwindigkeitsbegrenzer wie folgt gefasst:

Untersuchungspunkt (Bauteil, System)	Untersuchungskriterium	
	Pflichtuntersuchung	Ergänzungsuntersuchung (Beispiele)
„Geschwindigkeitsbegrenzer	• Ausführung, Einbau-Zulässigkeit • Vorhandensein von Prüfbescheinigung bzw. Verplombung • Funktion, sofern Prüfan-schluss vorhanden	• Zustand • Manipulationssicherheit • Funktion“

34. In der Anlage VIIIb wird die Nummer 3.6 wie folgt gefasst:

„3.6 ihre fachliche Eignung durch eine Prüfung zum Nachweis des nach Nummer 3.5 und 4.1.1 erlernten Wissens entsprechend den Vorschriften der §§ 2 bis 14 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 24. Mai 1972 (BGBl. I S. 854), die zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3574) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen haben; die Anmeldung zur Prüfung kann nur durch die Organisation erfolgen, die sie nach Nummer 3.5 ausgebildet hat oder sie mit der Durchführung der HU, AU, SP und Abnahmen nach Bestehen der Prüfungen betrauen will; abweichend von § 2 Abs. 3 Nr. 3 der genannten Verordnung kann anstelle des Leiters einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr der technische Leiter einer Überwachungsorganisation in den Prüfungsausschuss berufen werden,“

35. Die Anlage VIIId wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4.1 wird die Angabe „5, 6, 7, 11, 13 bis 16“ durch die Angabe „5, 6, 7, 11, 13 bis 16 und 18“ ersetzt.
- b) Nummer 4.3 wird aufgehoben.
- c) Die Anlage zu Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu Nummer 3

Untersuchungsstellen Anforderungen	Prüfstellen	Prüfstützpunkte	Prüfplätze	Anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von SP
1. Grundstück	Lage und Größe muss ordnungsgemäße HU/SP an zu erwartender Zahl von Fahrzeugen gewährleisten	Muss so beschaffen sein, dass Störungen im öffentlichen Verkehrsraum durch den Betrieb nicht entstehen	Geeigneter Platz zur Durchführung einer HU/SP an mindestens einem Fahrzeug muss vorhanden sein	Mindestgröße ergibt sich aus 2.

2. Bauliche Anforderungen	Prüfhalle muss festeingebaute Prüfeinrichtungen überdecken. Ihre Abmessungen richten sich nach der Anzahl der Prüfgassen und deren Ausrüstung. Die Länge wird durch den Einbau der jeweiligen Prüfgeräte und die Abmessungen der zu untersuchenden Fahrzeuge bestimmt.	Ausreichend bemessene Halle oder überdachter Prüfplatz in Abhängigkeit von den zu untersuchenden Fahrzeugen (z.B. nur Personenkraftwagen oder Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge)	—	Ausreichend bemessene Halle oder überdachter Prüfplatz, wo ein Lastkraftwagenzug geprüft werden kann.
3. Grube, Hebebühne oder Rampe mit ausreichender Länge und Beleuchtungsmöglichkeit sowie mit Einrichtung zum Anheben der Achsen oder Spindelaktoren	X	X	X Jedoch entbehrlich, sofern nur Fahrzeuge mit $V_{\max/\text{zul.}} \leq 40$ km/h untersucht werden.	X
4. Ortsfester Bremsprüfstand	X	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾
5. Schreibendes Bremsmessgerät	X	X ²⁾	X ²⁾	X ²⁾
6. Prüfgerät zur Funktionsprüfung von Druckluftbremsanlagen	X ³⁾	X ⁴⁾	X ⁴⁾	X ³⁾
7. Fußkraftmessgerät (Bremsanlagen)	X ¹⁰⁾	—	—	—
8. Druckluftbeschaffungsanlage ausreichender Größe und Leistung	—	—	—	X
9. Füll- und Entlüftergerät sowie Pedalstütze (Prüfung) für Hydraulikbremsanlagen	—	—	—	X ⁵⁾
10. Mess- und Prüfgeräte				
10.1 zur Prüfung einzelner Bremsaggregate und Bremsventile	—	—	—	X ⁶⁾
10.2 zur Prüfung des Luftpressers	—	—	—	X ⁶⁾
11. Bandmaß (≥ 20 m), Stoppuhr	X	X	X	X

12.- Scheinwerfer-einstellprüfgerät oder senkrechte Prüffläche und - ebene Flächen für die Aufstellung des Fahrzeugs	X	X	X	—
13. Prüfgerät für die elektrischen Verbindungseinrichtungen zwischen Kraftfahrzeug und Anhänger	X	X	X	X
14. Lehren für die Überprüfung von Zugösen und Bolzen der Anhängerkuppelung, Zugsattelzapfen, Sattelkupplungen, Kupplungskugeln	x ⁷⁾ x ⁷⁾ x ⁷⁾ x	x ⁷⁾ x ⁷⁾ x ⁷⁾ x	x ⁷⁾ x ⁷⁾ x ⁷⁾ x	x ⁷⁾ x ⁷⁾ x ⁷⁾ x
15. CO-Messgerät für Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor (Anlage XI)	X ⁸⁾	X ⁸⁾	X ⁸⁾	—
16. Messgeräte zur Messung der Spitzenkraft nach Anhang V der Richtlinie 2001/85/EG	X ⁹⁾	X ⁹⁾	X ⁹⁾	X ⁹⁾
17. Ausstattung mit Spezialwerkzeugen nach Art der zu erledigenden Montagearbeiten	—	—	—	X
18. Prüfgerät zur Funktionsprüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern	X ¹¹⁾	X ¹¹⁾	X ¹¹⁾	—

Abweichungen nach 4.2:

- 1) Ausstattung nicht erforderlich, wenn ausschließlich Fahrzeuge mit $V_{\max/\text{zul}} \leq 40 \text{ km/h}$ geprüft werden oder die nicht auf Bremsprüfstand geprüft werden können.
- 2) Ausstattung nicht erforderlich, wenn ausschließlich Fahrzeuge untersucht werden, bei denen für die Bremsprüfung ein schreibendes Bremsmessgerät nicht erforderlich ist.
- 3) Ausstattung nur erforderlich, wenn Fahrzeuge mit Druckluftbremsanlagen untersucht und geprüft werden; Beschränkung in Anerkennung aufnehmen.
- 4) Ausstattung nur erforderlich, wenn Fahrzeuge mit Druckluftbremsanlagen untersucht werden.
- 5) Ausstattung nur erforderlich, wenn Fahrzeuge mit Hydraulikbremsanlagen geprüft werden; Beschränkung in Anerkennung aufnehmen.
- 6) Entfällt, wenn die aufgeführten Teile nicht instandgesetzt, sondern nur ausgetauscht werden.
- 7) Ausstattung nur erforderlich, wenn Lastkraftwagen, Sattelzugmaschinen, Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Kraftomnibusse untersucht und geprüft werden.
- 8) Ausstattung nur erforderlich, wenn Kraftfahrzeuge mit Ottomotor gemäß Anlage XI untersucht werden.
- 9) Ausstattung nur erforderlich, wenn Kraftomnibusse mit mehr als 22 Fahrgastplätzen untersucht/überprüft werden.
- 10) Ausstattung erforderlich für Prüfstellen von Technischen Prüfstellen.
- 11) Ausstattung nur erforderlich, wenn Kraftfahrzeuge untersucht werden, die mit Geschwindigkeitsbegrenzern ausgerüstet sind."

36. Anlage IX wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Anlage IX „(§ 29 Abs. 2 bis 6)“ wird durch die Angabe „(§ 29 Abs. 2, 3, 5 bis 8)“ ersetzt.
- b) In der Überschrift wird das Wort „Überwachung“ durch das Wort „Untersuchung“ ersetzt.
- c) In der abgebildeten Plakette wird die Angabe „83“ für das Durchführungsjahr durch die Angabe „03“ ersetzt.
- d) In Nummer 1 werden die Sätze 3, 4 und 5 wie folgt gefasst:
„Die Farbe des Untergrunds ist nach dem Kalenderjahr zu bestimmen, in dem das Fahrzeug zur nächsten Hauptuntersuchung vorgeführt werden muss (Durchführungsjahr). Sie ist für das Durchführungsjahr

2003	gelb
2004	braun
2005	rosa
2006	grün
2007	orange
2008	blau.

Die Farben wiederholen sich für die folgenden Durchführungsjahre jeweils in dieser Reihenfolge.“

- e) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Die Jahreszahl wird durch die letzten beiden Ziffern des Durchführungsjahres im Mittelkreis angegeben; sie ist in Engschrift auszuführen.“
- f) In Nummer 4 wird das Wort „Anmeldemonat“ durch das Wort „Durchführungsmonat“ ersetzt.

37. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Bestimmungen, die zu § 30a Abs. 3 anzuwenden sind, wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satz angefügt:
„geändert durch die
a) Richtlinie 2002/41/EG der Kommission vom 17. Mai 2002 (ABl. EG Nr. L 133 S. 17).“
- b) Nach den zu § 30 c Abs. 3 anzuwendenden Bestimmungen werden folgende Bestimmungen eingefügt:

Zur Vorschrift des	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:	
„§ 30d Abs. 1, 2, 3	Anhänge I bis VI, VIII, IX	der Richtlinie 2001/85/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 über besondere Vorschriften für Fahrzeuge der Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und zur Änderung der Richtlinien 70/156/EWG und 97/27/EG (ABl. EG 2002 Nr. L 42 S. 1)
§ 30d Abs. 4	Anhang VII	der Richtlinie 2001/85/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und zur Änderung der Richtlinien 70/156/EWG und 97/27/EG (ABl. EG 2002 Nr. L 42 S.1)
§ 32b Abs. 4	Anhang II	der Richtlinie 2000/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den vorderen Unterfahrschutz von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 203 S. 9)

- c) Am Ende der Bestimmungen, die zu § 34 Abs. 11 anzuwenden sind, wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satz angefügt:
„geändert durch die
a) Richtlinie 2003/19/EG der Kommission vom 21. März 2003 (ABl. EU Nr. L 79 S. 6).“

- d) Der Anwendungsbereich des „§ 35a Abs. 4, 6 und 7“ wird in „§ 35a Abs. 4, 6, 7 und 12“ geändert. Die Angabe „Abschnitt 1 und 3, Anhang XV“ wird durch die Angabe „Abschnitte 1 und 3, Anhänge XV und XVII“ ersetzt. Am Ende wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe i angefügt:
„i) Richtlinie 2000/3/EG der Kommission vom 22. Februar 2000 (ABl. EG Nr. L 53 S. 1).“
- e) Am Ende der Bestimmungen, die zu § 38a Abs. 2 anzuwenden sind, wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satz angefügt:
„geändert durch die
a) Richtlinie 1999/23/EG der Kommission vom 9. April 1999 (ABl. EG Nr. L 104 S. 13).“
- f) Nach den zu § 41 Abs. 20 anzuwendenden Bestimmungen wird folgende Bestimmung eingefügt:

Zur Vorschrift des	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
„§ 41 a Abs. 3	Richtlinie 87/404/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter (ABl. EG Nr. L 220 S. 48, 1990 Nr. L 31 S. 46) geändert durch die a) Richtlinie 90/488/EWG des Rates vom 17. September 1990 (ABl. EG Nr. L 270 S. 25), b) Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1).“

g) Die zu § 45 Abs. 4 anzuwendenden Bestimmungen werden wie folgt gefasst:

Zur Vorschrift des	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
„§ 45 Abs. 4	a) Anhang I Anlage 1 und 2 der Richtlinie 70/221/EWG des Rates vom 20. März 1970 über die Behälter für flüssigen Kraftstoff und den Unterfahrschutz von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (ABl. EG Nr. L 76 S. 23), geändert durch die a) Richtlinie 79/490/EWG der Kommission vom 18. April 1979 (ABl. EG Nr. L 128 S. 22), b) Richtlinie 81/333/EWG der Kommission vom 13. April 1981 (ABl. EG Nr. L 131 S. 4), c) Richtlinie 97/19/EWG der Kommission vom 18. April 1997 (ABl. EG. Nr. L 125 S. 1), d) Richtlinie 2000/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 (ABl. EG Nr. L 106 S. 7). b) Kapitel 6 Anhang I, Anlage 1 Anhang II (ohne Anlagen) der Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 226 S. 1).“

h) Nach den zu § 49 Abs. 2 Nr. 4 anzuwendenden Bestimmungen werden folgende Bestimmungen eingefügt:

Zur Vorschrift des	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
„§ 49a Abs. 5 Satz 2 Nr. 5	ECE-Regelung Nr. 87 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Tagfahrleuchten für Kraftfahrzeuge (BGBl. 1995 II S. 36).“

i) Die zu § 57 Abs. 2 anzuwendenden Bestimmungen werden wie folgt gefasst:

Zur Vorschrift des	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
„§ 57 Abs. 2	a) Anhang II (ohne Anlagen) der Richtlinie 75/443/EWG des Rates vom 26. Juni 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Rückwärtsgang und das Geschwindigkeitsmessgerät in Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 196 S. 1), geändert durch die a) Richtlinie 97/39 EG der Kommission vom 24. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 177 S. 15). b) Anhang (ohne Anlagen) der Richtlinie 2000/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über den Geschwindigkeitsmesser von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 106 S. 1).“

j) Am Ende der Bestimmungen, die zu § 61 Abs. 3 anzuwenden sind, wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satz angefügt:

„geändert durch die

a) Richtlinie 2000/72/EG der Kommission vom 22. November 2000 (ABl. EG Nr. L 300 S. 18).“

Artikel 2

Änderung der

Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigengesetzes

§ 2 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 24. Mai 1972 (BGBl. I S. 854), die zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3574) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „1. Eine Person, die ein Studium des Maschinenbaufachs, des Kraftfahrzeugbaufachs oder der Elektrotechnik an einer deutschen Universität oder Technischen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat, amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr ist oder die die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt; sie braucht jedoch einer Technischen Prüfstelle nicht anzugehören und ihre fachliche Eignung nicht durch eine Prüfung nachgewiesen zu haben;“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über Internationalen Kraftfahrzeugverkehr

Die in Muster 1 der Verordnung über Internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 9232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3267) geändert worden ist, unter Buchstabe b wiedergegebene Musterzeichnung wird durch die in der Anlage zu dieser Verordnung wiedergegebene Musterzeichnung ersetzt.

Artikel 4

Änderung von Ausnahmereverordnungen zur StVZO

1. In § 3 der Sechsten Ausnahmereverordnung zur StVZO in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-1-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 408 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 Satz 2 der Fünfzehnten Ausnahmereverordnung zur StVZO vom 28. Februar 1967 (BGBl. I S. 263), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1090) geändert worden ist, wird die Angabe „Düsseldorf“ durch die Angabe „ZMK, Hardter Straße 9, 41179 Mönchengladbach/Rheindahlen“ ersetzt.

3. In § 1 Abs. 2 und 4 der 48. Ausnahmereverordnung zur StVZO vom 3. August 1994 (BGBl. I S. 2102), wird jeweils das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.
4. In § 1 Abs. 2 Satz 2 der 49. Ausnahmereverordnung zur StVZO vom 15. September 1994 (BGBl. I S. 2416), wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile

In § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile vom 9. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3755), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. März 2000 (BGBl. I S. 310) geändert worden ist, wird das Wort „Zulassungsstelle“ jeweils durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Fahrzeugteilverordnung

In der Anlage 1 der Fahrzeugteilverordnung vom 12. August 1998 (BGBl. I S. 2142), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. März 2000 (BGBl. I S. 310) geändert worden ist, wird in Nummer 7 die Angabe „§ 35d Abs. 3,“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Im 3. Abschnitt der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2199) geändert worden ist,

werden in der Gebührennummer 413 folgende Einzelgebühren geändert:

1. in der Gebührennummer 413.4.3 wird in der Spalte 5 die Angabe „53,70 bis 66,50“ durch die Angabe „58,70 bis 71,50“ ersetzt,
2. in der Gebührennummer 413.4.4 wird in der Spalte 5 die Angabe „58,80 bis 74,10“ durch die Angabe „63,80 bis 79,10“ ersetzt,
3. in der Gebührennummer 413.4.5 wird in der Spalte 5 die Angabe „66,50 bis 81,80“ durch die Angabe „71,50 bis 86,80“ ersetzt,
4. in der Gebührennummer 4.13.4.6 wird in der Spalte 5 die Angabe „79,30 bis 97,10“ durch die Angabe „84,30 bis 102,10“ ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die 44. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 1. April 1993 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1534), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Technical drawing of a German license plate (Hochleistungs-Kennzeichen) with dimensions. The plate is rectangular with a black border. The text on the plate is "HH" (state code), "26" (district code), and "A" (vehicle category). The registration number "21 10 99" is displayed in a shaded box on the right side. The drawing includes various dimensions in millimeters (mm) and centimeters (cm).

Dimensions:

- Overall width:** 340 mm (Größtmaß 340 ***).
- Overall height:** 200 mm.
- Top margin:** 4,5 mm (left and right).
- Left margin:** 13 mm (top and bottom).
- Right margin:** 13 mm (top and bottom).
- Bottom margin:** 4,5 mm (left and right).
- Internal spacing (top):** * 35 * 47,5 ** 47,5 * 55 (where * is 10 mm, ** is 20 mm).
- Internal spacing (bottom):** * 44,5 ** 44,5 * 47,5 * (where * is 10 mm, ** is 20 mm).
- Registration box dimensions:** 20 mm (width), 7,5 mm (height), 20 mm (width), 7,5 mm (height), 20 mm (width).
- Registration box position:** 21 mm (top), 10 mm (middle), 99 mm (bottom).
- Registration box offset:** ≤ 30 mm (from the right edge).

- * Mindestmaß 8 mm**
**** 8mm bis 10mm**
***** Bei zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen 280mm“**

**Begründung zur sechsunddreißigsten Verordnung
zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
vom 2003**

I. Allgemeines

Durch die Verordnung werden mehrere EG-Richtlinien in Vorschriften der StVZO übernommen, Einzelvorschriften der StVZO, eine Vorschrift der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigengesetzes, die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr, Ausnahmeverordnungen zur StVZO, die Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile, die Fahrzeugteileverordnung sowie die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr geändert.

Hervorzuheben sind insbesondere:

- Anpassung der Vorschriften für Kraftomnibusse durch Übernahme der Richtlinie 2001/85/EG (Busrichtlinie),
- Übernahme der Regelungen der Richtlinie 2002/7/EG (15 m-Bus); dadurch kann die 44. Ausnahmeverordnung zur StVZO aufgehoben werden,
- Einführung der Funktionskontrolle von Geschwindigkeitsbegrenzern bei der Hauptuntersuchung durch Übernahme der Richtlinie 2001/11/EG,
- Übernahme der Richtlinie 2000/40/EG über den vorderen Unterfahrschutz,
- Gleichstellung von Sattelkraftfahrzeugen zum Transport von Fahrzeugen mit Lkw-Zügen zum Transport von Fahrzeugen hinsichtlich der Länge,
- Entfall der Pflicht zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen für Wohnmobile und zeitliche Streckung der Fristen der Hauptuntersuchung für Wohnmobile bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht,
- Anpassung der Definition des Leergewichts an EG-Recht.

II. Zu den Einzelbestimmungen des Artikels 1

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist an die geltende Fassung der Verordnung angepasst worden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 16 Abs. 2)

Im Rahmen der 31. ÄndVStVR vom 23. März 2000 wurde das Wort „Roller“ auf Veranlassung des Bundesrates durch das Wort „Kinderroller“ ersetzt und mit der Bemerkung: „Klarstellung des Gewollten“ begründet.

Mit der Änderung wurde der Gleichklang des § 16 Abs. 2 StVZO mit § 24 Abs. 1 StVO aufgehoben. In der StVZO lautet die Bezeichnung seitdem „Kinderroller“ und in der StVO „Roller“. Als Folge sind Erwachsenenroller (Kickboard etc.) als Fahrzeuge im Sinne der StVZO einzustufen; in der StVO sind Roller – damit auch Erwachsenenroller – keine Fahrzeuge im Sinne der StVO.

Erwachsenenroller sind seit der 31. ÄndVStVR Fahrzeuge und müssen den Vorschriften der StVZO entsprechen. Diese Anforderungen werden jedoch bezüglich der Beleuchtungseinrichtung, Bremse usw. in keiner Hinsicht erfüllt. Diese Einstufung kann zu der irrigen Annahme führen, dass mit Erwachsenenrollern auf öffentlichen Straßen gefahren werden dürfte, obwohl dies nach der StVO untersagt ist.

Die zuständigen Bund-Länder-Fachausschüsse (BLFA-StVO, BLFA-TK) sprechen sich für eine Rückänderung in der StVZO aus, um unterschiedliche Begriffsdefinitionen auszuschließen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 18 Abs. 2 Nr. 1)

Nach den bisher geltenden Vorschriften der StVZO ist der Stapler (nach DIN ISO 5053, Abschnitt 3.1.3.1, Ausgabe August 1994: kraftbetriebene Flurförderzeuge) als Lkw-Stapler einzustufen. Es hat sich herausgestellt, dass diese Einstufung, insbesondere auch vor dem Hintergrund der einschlägigen europäischen Vorschriften, nicht zweckmäßig ist. Ein Stapler ist nach der oben genannten Norm „ein Flurförderzeug mit einer Plattform, einer Gabel oder anderen Lastträgern zum Bewegen von Lasten, der eine sowohl palettierte als auch nicht-palettierte Last auf eine ausreichende Höhe anheben kann, um zu stapeln und zu entstapeln und sie in Regalen abzuladen und aufzunehmen“.

Der Streckentransport von Lasten steht bei Staplern im Hintergrund. Stapler werden überwiegend zum Stapeln und Hantieren von Lasten verwendet. Dies zeigt sich u. a. an dem im Vergleich zum Lkw sehr hohen Anteil von Rückwärtsfahrten mit Staplern.

Die Richtlinien 97/68/EG (Abgasemissionen aus Dieselmotoren in mobilen Maschinen und Geräten), 98/37/EG (Sicherheit von Maschinen), 98/336/EG (Elektromagnetische Verträglichkeit) sowie andere einschlägige horizontale Harmonisierungsrichtlinien im Bereich des Maschinenbaus gelten ebenfalls für Stapler. Im Sinne dieser Richtlinien werden Stapler europaweit als mobile Arbeitsmaschinen betrachtet.

Gleichwohl ist unstrittig, dass mit Staplern im weitesten Sinne eine Beförderung von Gütern vorgenommen wird, so dass sich aus systematischen Gründen eine Einstufung als selbstfahrende Arbeitsmaschine verbietet. Vielmehr soll auch weiterhin die Anerkennung von Fahrzeugen als selbstfahrende Arbeitsmaschinen, insbesondere aufgrund der Privilegierung dieser Fahrzeuge im Kfz-Steuerrecht und im Zulassungsverfahren restriktiv gehandhabt werden.

Aus diesem Grunde erscheint es zweckmäßig, den Stapler nicht im Rahmen einer Dienstanweisung zu § 18 StVZO als selbstfahrende Arbeitsmaschine anzuerkennen, sondern diese Fahrzeuge hinsichtlich aller Einzelvorschriften der StVZO den selbstfahrenden Arbeitsmaschinen gleichzustellen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 22a Abs. 1 Nr. 17)

Die Vorschrift ist entbehrlich, da Blinkleuchten zum Genehmigungsumfang nach Anhang VII (hier: Nr. 3.11.4.3.1) der RL 2001/85/EG gehören.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 30d)

Durch die gewählte Form der Übernahme der Richtlinie 2001/85/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG und 97/27/EG als Festverweisung in § 30d, sind diese Vorschriften in allen Fällen von Genehmigungsverfahren – bei der Erteilung von Allgemeinen Betriebserlaubnissen für Typen nach § 20, aber auch bei der Erteilung von Einzelbetriebserlaubnissen für Einzelfahrzeuge nach § 21 – anzuwenden. Dementsprechend wurden die bisher geltenden Bau- und Wirkvorschriften in Verbindung mit den Übergangsvorschriften (§ 72) für Kraftomnibusse angepasst, so dass sie nur noch für die bereits im Verkehr befindlichen Fahrzeuge, nicht aber für Neufahrzeuge gelten. Damit wird sichergestellt, dass neu in den Verkehr kommende Kraftomnibusse einheitlichen Vorschriften, dem „EG-Standard“, entsprechen und insoweit auch ein in allen EU-Mitgliedstaaten anerkanntes (technisches) Sicherheitsniveau zum Tragen kommt. Die Richtlinie 2001/85/EG enthält im Übrigen weitgehend die bisher durch die StVZO vorgeschriebenen hohen Sicherheitsanforderungen (z. B. an fremdkraftbetätigte Fahrgasttüren, an Einstieghilfen für mobilitätsbehinderte Personen, an Notausstiege), die seinerzeit von Deutschland in die Beratungen zum Richtlinienentwurf eingebracht worden waren. Darüber hinaus ist die gewählte Form der „Einheitlichkeit“ der für Kraftomnibusse geltenden Bau- und Wirkvorschriften eine wesentliche Erleichterung für die Hersteller von Kraftomnibussen auch im Hinblick auf den Export dieser Fahrzeuge.

5.1 Zum Absatz 1

Durch Absatz 1 wird die in der StVZO fehlende, aber notwendige Definition der Fahrzeugart „Kraftomnibus“ aufgenommen, die die Klasseneinteilung gemäß der Richtlinie 70/156/EWG (M₂- und M₃-Fahrzeuge) beinhaltet.

5.2 Zum Absatz 2

Die in Absatz 2 vorgenommene Gleichsetzung von Kraftomnibusbauaufbauten als selbstständige technische Einheit mit der Fahrzeugart „Kraftomnibus“ findet ihre Entsprechung in der Richtlinie 2001/85/EG (u. a. in Artikel 1, 2, Anhang I Nr. 2.1.5). Dieser Kraftomnibusbauaufbau enthält „die gesamte innere und äußere Spezialausrüstung des Fahrzeugs“, die vom Regelbereich der Richtlinie erfasst wird. Damit wird den speziellen Gegebenheiten bei der Herstellung und Genehmigung des gesamten, fahrfähigen Kraftomnibusses Rechnung getragen, da diese Fahrzeuge zum Teil "zweistufig" hergestellt werden: auf das von einem Hersteller gefertigte „Fahrgestell“ wird der von einem anderen Hersteller gefertigte und genehmigte Kraftomnibusbauaufbau montiert.

5.3 Zum Absatz 3

Notwendige Festverweisung auf die Vorschriften der Richtlinie 2001/85/EG.

5.4 Zum Absatz 4

In den Erwägungsgründen der Richtlinie 2001/85/EG (Nr. 8) wird u. a. ausgeführt: „im Einklang mit der Verkehrs- und der Sozialpolitik der Gemeinschaft sind jedoch auch technische Vorschriften für die Zugänglichkeit der unter diese Richtlinie fallenden Fahrzeuge für Personen mit eingeschränkter Mobilität erforderlich. Es muss alles unternommen werden, um die Zugänglichkeit dieser Fahrzeuge zu verbessern.“

Absatz 4 übernimmt die Vorschriften von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2001/85/EG, nach dem die Klasse I-Fahrzeuge – im deutschen Sprachgebrauch als sogenannte „Stadt-Linienbusse“ bezeichnet – die Anforderungen des Anhangs VII (Vorschriften für technische Einrichtungen für Personen mit eingeschränkter Mobilität) erfüllen müssen.

Die in Artikel 3 Absatz 2 enthaltene Option, nach der die Mitgliedstaaten die Einhaltung des Anhangs VII auch auf Klasse II-Fahrzeuge (im deutschen Sprachgebrauch als sogenannte „Überland-Linienbusse“ bezeichnet) und auf Klasse III-Fahrzeuge (im deutschen Sprachgebrauch als sogenannte „Reisebusse“ bezeichnet) ausdehnen können, wird nicht als zwingende Ausrüstungsvorschrift in der StVZO umgesetzt. Wenn jedoch Klasse II- und Klasse III-Fahrzeuge mit den entsprechenden Einrichtungen, die im Anhang VII der Richtlinie beschrieben sind, ausgerüstet werden, müssen die Vorschriften dieses Anhangs eingehalten werden und die Genehmigung des Kraftomnibusses oder Aufbaus dies mit einschließen (Abs. 4 Satz 2). Diese Entscheidung basiert auf den Beratungen zur Festschreibung des Artikels 3 der Richtlinie 2001/85/EG. Für den Bau-, die Genehmigung und den Einsatz der Kraftomnibusse in der Praxis bedeutet dies:

1. Klasse I-Fahrzeuge („Stadt-Linienbusse“) sind mit Einrichtungen gemäß Anhang VII der Richtlinie auszurüsten, zu genehmigen und zu betreiben.
2. Klasse II-, -III-Fahrzeuge („Überland-Linienbusse“, „Reisebusse“) sowie Klasse A- und B-Fahrzeuge (Kraftomnibusse mit bis zu 22 Fahrgastplätzen) können mit Einrichtungen gemäß Anhang VII ausgerüstet sein; die Genehmigung der Fahrzeuge muss dies beinhalten und sie sind – entsprechend der betrieblichen Notwendigkeit – dort einzusetzen, wo der Bedarf besteht.

Ob weitere „betriebliche“ Vorschriften zum bedarfsgerechten Einsatz der unter 2. genannten Kraftomnibusse mit Einrichtungen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/85/EG erforderlich sind, bedarf der weiteren Prüfung außerhalb des Regelungsbereiches der StVZO.

6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 32)

6.1 Zu den Absätzen 1 Satz 3, 2 Satz 3 und 6 Satz 2

Die Änderungen dienen der Anpassung an die Regelungen an die Richtlinie 2003/19/EG der Kommission vom 21. März 2003.

6.2 Zum Absatz 3 und Absatz 4a

Mit diesen Vorschriften wird die Richtlinie 2002/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Februar 2002 zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG des Rates zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr in die StVZO übernommen.

6.3 Aufgrund eines Beschlusses des Bund-Länder-Fachausschusses übernimmt diese Vorschrift die bisher schon geltende Regelung für Fahrzeugkombinationen nach Art von Zügen auch für Sattelfahrzeuge zum Transport von Fahrzeugen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 32b)

Mit diesen Vorschriften wird die Richtlinie 2000/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den vorderen Unterfahrschutz von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates in die StVZO übernommen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 32d Abs. 3)

Begründung analog Nr. 6.3.

9 . Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 34 Abs. 6)

Diese Ergänzung dient der Klarstellung, dass bei der Bildung des zulässigen Gesamtgewichts von Fahrzeugkombinationen ggf. auch die zulässige Anhängelast des Zugfahrzeugs zu berücksichtigen ist.

10. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 34a)

10.1 Zum Absatz 1

Absatz 1 ist eine Betriebsvorschrift und soll sicherstellen, dass die nach der Richtlinie 2001/85/EG festgelegten Platzzahlen und die angegebene Höchstmasse des Gepäcks im Betrieb (siehe Anhang I, Nr. 7.3) nicht überschritten werden.

10.2 Zum Absatz 2

Durch Absatz 2 werden die bisherigen Vorschriften des § 34a Abs. 4 (alt) übernommen, die durch die 7. VO zur Änderung der StVZO vom 17. April 1984 (BGBl. I S. 632, VkB. S. 225) aufgenommen worden waren. Nach wie vor soll auch weiterhin die Möglichkeit erhalten bleiben, von der zulässigen Platzzahl nach unten abzuweichen, um besonderen, sich aus den betrieblichen Einsatzarten der Fahrzeuge ergebenden Bedürfnissen Rechnung tragen zu können. Derartige Verminderungen dürften bei den Stehplatzzahlen dann angebracht sein, wenn eine ständige Höchstbesetzung der Kraftomnibusse zu beobachten ist, die sich nicht mit der Einsatzart der Fahrzeuge verträgt. Anwendungsfälle können sich z. B. bei der Beförderung von Schulkindern ergeben. Die Vorschriften der §§ 19 (Erteilung und Wirksamkeit der Betriebserlaubnis) und 27 (Meldepflichten der Eigentümer und Halter....) sind bei der Festlegung neuer Platzzahlen einzuhalten.

11. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 35a)

11.1 Zu Absatz 2

Klarstellung der bestehenden Vorschrift dahingehend, dass sich die Ausrüstungspflicht mit Kopfstützen nur auf Kraftfahrzeuge mit bis zu 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht bezieht.

11.2 Zu Absatz 12

Anpassung an die Richtlinie 77/541/EWG des Rates vom 28. Juni 1977 über Sicherheitsgurte und Haltesysteme, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/3/EG der Kommission vom 22. Februar 2000.

12. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 35b Abs. 2)

Die Streichung der Sätze 2 und 3 geht zurück auf Nr. 7.2.2.4 des Anhangs I der Richtlinie 2001/85/EG.

13. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 35d)

§ 35d entspricht den schon bisher geltenden Vorschriften des § 35d Abs. 1 (alt). Die Vorschriften des § 35d Abs. 2 bis Abs. 5 (alt) sind entbehrlich; entsprechende Anforderungen enthält die Richtlinie 2001/85/EG.

14. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 35e)

Die Vorschriften der bisherigen Absätze 4 bis 6 sind entbehrlich; entsprechende Anforderungen enthält die Richtlinie 2001/85/EG.

15. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 35f)

Die bisherigen Bau-/Wirkvorschriften des § 35f sind entbehrlich; entsprechende Anforderungen enthält die Richtlinie 2001/85/EG.

§ 35f – neu - enthält die für den Betrieb der Kraftomnibusse wichtigen Vorschriften, um sicherzustellen, dass in Notfällen den Insassen ein schnelles Verlassen der Fahrzeuge ermöglicht wird. In Ausfüllung dieser Vorschrift dürfen Notausstiege und in Notfällen zu öffnende Betriebstüren während des Betriebs

der Fahrzeuge nicht zugebaut oder mit Gepäck zugestellt, oder die Zugänglichkeit eingeschränkt werden.

Die geforderten Kennzeichnungen entsprechen den Vorschriften der Richtlinie 2001/85/EG (Anhang I, Nr. 7.6.11); die Wiederholung einer einzuhaltende Bau-/Wirkvorschrift als zusätzliche Betriebsvorschrift ist unüblich, aber aufgrund des hohen Schutzzieles für die Insassen in Notfällen erforderlich.

16. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 35g)

16.1 Zum Absatz 1 Satz 1

Die Vorschrift über das Mitführen eines zweiten Feuerlöschers in Doppeldeck-Kraftomnibussen stützt sich auf die Nummern 7.5.4.1 des Anhangs I und 7.5.5.1 des Anhangs VIII der Richtlinie 2001/85/EG.

16.2 Zum Absatz 2

Die Vorschrift, nach der ein Feuerlöscher in unmittelbarer Nähe des Fahrersitzes und in Doppeldeck-Kraftomnibussen der zweite Feuerlöscher auf der oberen Fahrgastebene unterzubringen/mitzuführen ist, geht zurück auf die Nummern 7.5.4.1 des Anhangs I und 7.5.5.1 des Anhangs VIII der Richtlinie 2001/85/EG.

17. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 35h)

17.1 Zum Absatz 1 Nr. 1

Die bisherige Vorschrift des § 35h Abs. 1 Nr. 1, nach der in Kraftomnibussen mit mehr als 26 Fahrgastplätzen die Mitführung eines Verbandkastens ausreichend war, wurde auf 22 Fahrgastplätze geändert und insoweit auf die Klasseneinteilung der Kraftomnibusse in der Richtlinie 2001/85/EG abgestimmt, nach der Klasse A- und Klasse B-Fahrzeuge bis zu 22 Fahrgäste befördern können (Nr. 2.1.2 Anhang I).

17.2 Zum Absatz 2

Die Vorschrift stützt sich ab auf Nr. 7.5.4.2 Anhang I der Richtlinie 2001/85/EG.

18. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 41a Abs. 3)

Auf Druckbehälter für Druckluftbremsanlagen und Nebenaggregate sind die Vorschriften der Richtlinie 87/404/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter, die zuletzt durch die Richtlinie 93/68/EWG geändert wurde, anzuwenden, wobei aber auch andere Werkstoffe, als in der Richtlinie genannt, verwendet werden dürfen.

19. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 42 Abs. 3 Satz 1)

Die Änderung dient der Anpassung an die Definition in den entsprechenden EG-Richtlinien, insbesondere in den Richtlinien 92/21/EWG über Massen und Abmessungen von Kraftfahrzeugen der Klasse M₁ und 2001/116/EG zur Anpassung der Richtlinie 70/156/EWG über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt.

20. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 49a Abs. 5 Satz 2)

Mit der Änderungsrichtlinie 97/28/EG zur Richtlinie 76/56/EWG wurden die technischen Vorschriften der ECE-Regelung Nr. 48 in das EG-Recht übernommen. Gleichzeitig wurden mit der Änderungsrichtlinie 97/30/EG zur Richtlinie 76/758/EWG Leuchten für Tagfahrlicht in die EG-Vorschriften aufgenommen.

In Anhang III dieser Vorschrift wird eindeutig darauf hingewiesen, dass für diese Leuchten die Prüfvorschriften der ECE-Regelung Nr. 87 anzuwenden sind und die Anbaubedingungen entsprechend der ECE-Regelung Nr. 48 gelten.

Nach der ECE-Regelung Nr. 48 ist für den Betrieb des Kraftfahrzeuges mit Tagfahrleuchten keine Einschaltung weiterer lichttechnischer Einrichtungen, wie z.B. Schlussleuchten oder Kennzeichenbeleuchtung erforderlich.

21. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 53a Abs. 4 Satz 1)

Nach der Richtlinie 93/92/EWG über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignalanlagen an zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen ist die Ausrüstung von Krafträdern mit Warnblinklicht erlaubt, aber nicht vorgeschrieben. Durch die Änderung wird die Anpassung an die Vorschriften dieser Richtlinie vorgenommen.

22. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 69a Abs. 3)

Die Änderungen dienen der Anpassung des § 69a an die Änderungen dieser Verordnung.

23. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 72 Abs. 2)

Die Fristen sind entsprechend der zur Zeit überschaubaren Möglichkeiten zur Durchführung der Vorschriften festgelegt oder an die Übergangsvorschriften in den entsprechenden EG-Richtlinien angepasst worden.

24.

bis 31. Zu Artikel 1 Nr. 24 bis 31

Folgeänderungen aus Artikel 1 Nr. 3.

32. Zu Artikel 1 Nr. 32 (Anlage VIII)

32.1 Zu Nummer 2.1.4

Folgeänderung erforderlich durch die neue Nummer 2.1.6.

32.2 Zu Nummer 2.1.6

Durch die 28. ÄndVStVR vom 20. Mai 1998 (BGBl. I S. 1051, VkB. S. 503) wurde unter anderem Abschnitt 2 der Anlage VIII StVZO umfassend geändert und die bisherige Aufteilung der sogen. „Fristentabelle“ von 8 Fahrzeugarten auf 5 reduziert. Eines der Ziele hierbei war, dass die „abgeleiteten“ Fahrzeuge entsprechend ihrer Artverwandtschaft den „Basisfahrzeugen“ zuzuordnen sind (siehe Begründung unter II., Nr. 9.2.1, VkB. 1998, S. 512). Dementsprechend wurden Wohnmobile, die überwiegend von Lastkraftwagen abgeleitet sind (Fahrgestell, Bremsen usw.), unter den Vorschriften von

Nummer 2.1.4 subsumiert. Dies führte bezüglich der Untersuchungs- (Hauptuntersuchung) und Prüfungsfolge (Sicherheitsprüfung) teilweise zu erheblichen Verschärfungen. In Ausfüllung der Revisionsklausel in der Begründung zur 28. ÄndVStVR (vergl. o. g. Begründung unter I, Nr. 2.7.1) wurde über Sondererhebungen ermittelt, dass etwa bis zum 7./8. Zulassungsjahr die Rate der anlässlich von Hauptuntersuchungen festgestellten erheblichen Mängel an Wohnmobilen, die privat genutzt werden, unter der Mängelrate vergleichbarer Nutzfahrzeuge liegt; bei älteren Fahrzeugen liegen die Mängelraten etwa auf gleichem Niveau. Dies ist im Wesentlichen auf den relativ hohen Wartungs- und Pflegeaufwand bei jüngeren Fahrzeugen zurückzuführen.

Aus Gründen der Übersicht wurde für Wohnmobile nunmehr ein eigener Unterabschnitt mit der Nummer 2.1.6 aufgenommen sowie die vorgeschriebenen Untersuchungen und deren Fristen auf der Grundlage der o.g. Sondererhebungen neu vorgeschrieben. Danach entfällt für Wohnmobile generell die Pflicht zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen; in der Massenkategorie $\leq 7,5$ t wurden die Fristen bei neuen Fahrzeugen zeitlich gestreckt („dynamisiert“). Dies führt teilweise zu erheblichen Einsparpotenzialen und damit zu Entlastungen der Fahrzeughalter. Bezogen auf zwölf Jahre alte Wohnmobile sind in Abhängigkeit von der Masse der Fahrzeuge folgende Untersuchungen/Prüfungen zukünftig entbehrlich:

- * $\leq 3,5$ t: 1 Hauptuntersuchung
- * $> 3,5$ t $\leq 7,5$ t: 3 Hauptuntersuchungen
- * $> 7,5$ t ≤ 12 t: 9 Sicherheitsprüfungen
- * > 12 t: 10 Sicherheitsprüfungen.

32.3 Zu Nummer 2.2

Anpassungen von Nr. 2.2 an die neu aufgenommene Nr. 2.1.6, die nur für privat genutzte Wohnmobile, nicht aber für Selbstfahrervermietfahrzeuge gilt.

33. Zu Artikel 1 Nr. 33 (Anlage VIIIa)

Durch die Änderung werden die Vorschriften der Richtlinie 2001/11/EG zur Änderung der Richtlinie 96/96/EG über die EU-weite technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger in nationales Recht übernommen. Als Folge wird die Untersuchung der Funktion von Geschwindigkeitsbegrenzern bei der Hauptuntersuchung nunmehr zu einer Pflichtuntersuchung – sie ist somit bei allen mit Geschwindigkeitsbegrenzern ausgerüsteten Nutzfahrzeugen immer dann durchzuführen, wenn ein entsprechender Prüfanschluss („elektronische Schnittstelle“) für die Untersuchung im Fahrzeug vorhanden ist. Ist ein solcher Prüfanschluss oder eine andere gerätetechnische Möglichkeit zur Untersuchung nicht vorhanden, muss der aaSoP oder PI aufgrund der von ihm zu treffenden pflichtgemäßen Ermessensentscheidung eine Untersuchung der Funktion im Rahmen einer Ergänzungsuntersuchung durchführen, sofern dieses auf der Grundlage der Vorschriften von Nr. 2 (Nr. 2.2) Anlage VIIIa geboten ist. Derartige Untersuchungen der Funktion von Geschwindigkeitsbegrenzern können z. B. im Fahrversuch durchgeführt und dabei die nach § 57c eingestellte Geschwindigkeit, ab der der eingebaute Geschwindigkeitsbegrenzer „abregelt“, festgestellt werden. Fahrversuche im öffentlichen Verkehrsraum dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn der übrige Verkehr hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

34. Zu Artikel 1 Nr. 34 (Anlage VIIIb Nr. 3.6)

Die Ergänzung von Nr. 3.6 Anlage VIIIb („... zum Nachweis des nach 3.5 erlernten Wissens) dient der Klarstellung und bindet die Prüfungsausschüsse für die Durchführung der Prüfungen dahingehend, dass auch die Prüfungsinhalte und -umfänge an den nach Nr. 3.5 Anlage VIIIb vorgeschriebenen Ausbildungsplan angepasst sind.

35. Zu Artikel 1 Nr. 35 (Anlage VIII d)

Die nach der Anlage zu Nummer 3 durch Nummer 18 für die Durchführung der Funktionsprüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern erforderlichen Prüfgeräte gehören zur notwendigen Ausstattung der Prüfstellen, Prüfstützpunkte und Prüfplätze, an denen Hauptuntersuchungen an mit Geschwindigkeitsbegrenzern ausgerüsteten Nutzfahrzeugen durchgeführt werden. Es erscheint jedoch ausreichend, wenn PI die vorgeschriebenen Prüfgeräte zur Funktionsprüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern bei Hauptuntersuchungen in Prüfstützpunkten und Prüfplätzen mitführen und vor Ort einsetzen.

Die Änderung der Nummer 16 ist nur redaktionell, da das in der Richtlinie 2001/85/EG beschriebene Gerät dem bisher vorgeschriebenen Gerät der Klasse 2 entspricht.

36. Zu Artikel 1 Nr. 36 (Anlage IX)

Redaktionelle Anpassung von dem geänderten Wortlaut des § 29 und Aktualisierung der Angaben.

37. Zu Artikel 1 Nr. 37 (Anhang)

Der Anhang wurde an die in den einzelnen Vorschriften erwähnten EG-Richtlinien und ECE-Regelungen angepasst.

III. Zu Artikel 2 (KfSachvV)

Auf Antrag der Länder werden die Anforderungen an einen Angehörigen des Prüfungsausschusses geändert. Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 Nr. 1 führte in der Praxis teilweise zu Schwierigkeiten, da die Voraussetzung nach Zugehörigkeit zum höheren technischen Verwaltungsdienst – bei Erfüllung aller sonstigen geforderten Voraussetzungen – nicht immer gegeben war. Da für die Mitarbeit im Prüfungsausschuss jedoch die fachliche Qualifikation im Vordergrund steht, kann auf die vorgenannte, bisherige Voraussetzung verzichtet werden, so dass für die obersten Landesbehörden eine größere Flexibilität bei der Bestellung des Prüfungsausschusses nach § 2 Abs. 2 erreicht wird.

IV. Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr)

Redaktionelle Korrektur der Musterzeichnung des zweizeiligen Ausfuhrkennzeichens in der Neufassung durch Artikel 4 Nr. 4, Anhang 4 der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1090). Das Ausfuhrmerkzeichen des zweizeiligen Ausfuhrkennzeichens (rote Farbfläche) geht nur bis zur Mitte des Kennzeichens.

V. Zu Artikel 4 (Änderung von Ausnahmeverordnungen zur StVZO)

Zu Artikel 4 Nr. 1 (Änderung der Sechsten Ausnahmeverordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung)

Redaktionelle Folgeänderung. Mit Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) wird in § 1 des Straßenverkehrsgesetzes die für die Zulassung zuständige Behörde als „Zulassungsbehörde“ bezeichnet.

Zu Artikel 4 Nr. 2 (Änderung der Fünfzehnten Ausnahmeverordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung).

Änderung der Anschrift.

Zu Artikel 4 Nr. 3 (Änderung der Achtundvierzigsten Ausnahmeverordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung)

Redaktionelle Folgeänderung. Mit Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) wird in § 1 des Straßenverkehrsgesetzes die für die Zulassung zuständige Behörde als „Zulassungsbehörde“ bezeichnet.

Zu Artikel 4 Nr. 4 (Änderung der Neunundvierzigsten Ausnahmeverordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung)

Redaktionelle Folgeänderung. Mit Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) wird in § 1 des Straßenverkehrsgesetzes die für die Zulassung zuständige Behörde als „Zulassungsbehörde“ bezeichnet.

VI. Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung über die ECE-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile)

Redaktionelle Folgeänderung. Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) wird in § 1 des Straßenverkehrsgesetzes die für die Zulassung zuständige Behörde als „Zulassungsbehörde“ bezeichnet.

VII. Zu Artikel 6 (Fahrzeugteilverordnung)

Die Vorschrift ist entbehrlich, da Blinkleuchten zum Genehmigungsumfang nach Anhang VII der Richtlinie 2001/85/EG gehören.

VIII. Zu Artikel 7

Zu den Gebühren -Nummern 413.4.3 bis 413.4.6

Die Erhöhung der HU-Margengebühren um je 5,00 Euro für Nutzfahrzeuge, die mit Geschwindigkeitsbegrenzern ausgerüstet sind, ergibt sich aus dem höheren Untersuchungsaufwand durch die Einführung der Funktionsprüfung dieser Einrichtungen (vgl. Begründung unter Anlage VIIIa Nr. 4.7). Für die Durchführung der Funktionsprüfung wird ein um 2 Minuten höherer Zeitaufwand angesetzt; hinzu kommt die notwendige Amortisation der „Funktionsmessgeräte“.

IX. Zu Artikel 8

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Durch die Übernahme der Vorschriften der Richtlinie 2002/7/EG (15m-Bus) durch diese Verordnung in die StVZO kann diese Ausnahmeverordnung aufgehoben werden.

X. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte und Wirtschaftsunternehmen

Für Bund, Länder und Gemeinden sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

XI. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau

Es ist davon auszugehen, dass keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten sind. Auswirkungen auf Einzelpreise sind im geringen Umfang sowohl erhöhend als auch senkend möglich, die jedoch nicht im einzelnen quantifiziert werden können.